Universität Leipzig Philologische Fakultät

#### Studienordnung für das integrierte Studium der studierten Fächer Deutsch und Französisch für das Höhere Lehramt an Gymnasien<sup>1</sup>

Vom 9. Februar 2006

#### Inhaltsübersicht:

O	4	O 1. 1	
§	- 1	Geltungsb	1ereich
2	1	Ochungst	

- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn und Studienzeit
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Erziehungswissenschaftliches Studium für deutsche Studierende
- § 12 Erziehungswissenschaftliches Studium für französische Studierende
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 In-Kraft-Treten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) vom 13. März 2000 sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Französischen Republik, soweit diese nicht durch die vorliegende Studienordnung modifiziert werden, das integrierte Studium (Hauptstudium) der studierten Fächer Deutsch und Französisch für das Höhere Lehramt an Gymnasien. Diese Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig für die studierten Fächer Deutsch und Französisch sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium. Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001.

#### § 2 Studienziele

Im Verlaufe des integrierten Studiums werden Lehramtsanwärter ausgebildet, welche die deutsche wie die französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen und für die Fächer Deutsch und Französisch die Voraussetzungen für den Erwerb der Lehrbefähigung sowohl für Frankreich als auch für Deutschland erlangen.

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung und auf ihre berufliche Tätigkeit als Lehrer in Deutschland oder Frankreich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Fächern Deutsch und Französisch und deren Didaktiken zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zu kritischer Einordnung der sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln in einem bilingualen Kontext befähigt werden.

## § 3 Studienbeginn und Studienzeit

Das Studium kann zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Studienzeit beträgt sieben Semester.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für Studierende deutscher Universitäten ist die Zugangsvoraussetzung der Abschluss der Zwischenprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Erziehungswissenschaft im Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien.
- (2) Für Studierende französischer Universitäten ist das DEUG d'allemand und lettres modernes Zugangsvoraussetzung.
- (3) Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens, das in der Ordnung der Universität Leipzig zur Auswahl von Studierenden für das integrierte Studium im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Französisch geregelt ist.

### § 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesung (V)

Hauptseminar (HS)

Kolloquium (K)

wissenschaftliche Übung (wÜ)

Übung (Ü)

Tutorium (T)

Praktikum (P)

- (1) Vorlesungen bieten Überblicksdarstellungen von Gegenstandsbereichen des Faches, z. B. von Teilgebieten; sie stellen Wissenschaftsmodelle vor und führen in aktuelle Diskussionsthemen der Forschung ein. Sie dienen dazu, den Studierenden eine Orientierung über fachliche Zusammenhänge, Anleitung zu ergänzendem Selbststudium und Hinweise für die Wahl von Schwerpunkten zu geben.
- (2) Seminare dienen der vertiefenden Einarbeitung in ein Spezialgebiet. Sie fördern vor allem die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.

- (3) Wissenschaftliche Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Aneignung methodischer Fertigkeiten.
- (4) Übungen und Praktika dienen dem Erwerb und der Festigung von Fertigkeiten.
- (5) Kolloquien dienen der umfassenden Rekapitulation im Blick auf Examina oder der Diskussion entstehender wissenschaftlicher Arbeiten bzw. neuerer Forschungsansätze.
- (6) Tutorien dienen der Vertiefung und Festigung von Kenntnissen und Fertigkeiten.

### § 6 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium (Hauptstudium) umfasst sechs Semester mit 38 SWS im Fach Französisch und 42 SWS im Fach Deutsch. Im siebenten Semester werden die Prüfungen zum Ersten Staatsexamen abgelegt.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium für die deutschen Studierenden im Hauptstudium erfolgt im Umfang von 6 SWS.
- (3) Das erziehungswissenschaftliche Studium für die französischen Studierenden erfolgt in einem Gesamtumfang von 14 SWS.

#### § 7 Studieninhalte

(1) Das Studium umfasst in den Fächern Deutsch und Französisch die Lehrgebiete:

Linguistik Literaturwissenschaft Sprachpraktische Ausbildung Kulturwissenschaft Fachdidaktik

(2) Hinsichtlich der o. g. Lehrgebiete wählen die Studierenden aus dem aktuellen Angebot der ausbildenden Einrichtungen in beiden Fächern die

- vorgegebene Zahl der Lehrveranstaltungen gemäß der gültigen Äquivalenzregelung aus.
- (3) Außerdem sind erziehungswissenschaftliche Studien gemäß § 11 bzw. § 12 der vorliegenden Studienordnung zu absolvieren.

#### § 8 Aufbau des Studiums

- (1) Unter Beachtung der Äquivalenzregelung werden während der ersten vier Semester in Frankreich die Licence und in Deutschland zwei Drittel der Leistungsscheine für das Erste Staatsexamen erworben. Im fünften und sechsten Semester werden die doppelte Maîtrise und ein Drittel der Zulassungsscheine für das Erste Staatsexamen erworben.
- (2) Der Studienablauf wird durch den Studienablaufplan dargestellt, der empfehlenden Charakter trägt.
- (3) Das 1. und 2. Semester des integrierten Hauptstudiums werden von den französischen Studierenden in Deutschland, von den deutschen Studierenden in Frankreich absolviert. Am Ende des zweiten Semesters erwerben alle Studierenden die licence zu 50 Prozent.
- (4) Im 3. und 4. Semester studieren alle Studierenden an ihrer Heimatuniversität. Am Ende des vierten Semesters erwerben alle Studierenden die licence in Deutsch und lettres modernes.
- (5) Im 5. Semester studieren alle Studierenden in Frankreich und bereiten die doppelte Maîtrise vor.
- (6) Das 6. Semester wird von deutschen Studierenden in Lyon absolviert und von französischen Studierenden in Leipzig. Alle Studierenden erwerben die doppelte Maîtrise.
- (7) Das Studium wird im 7. Semester mit der Ersten Staatsprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Erziehungswissenschaft gemäß der LAPO I im Freistaat Sachsen abgeschlossen.
- (8) In einem 8. Semester kann in Frankreich das Studium mit dem Master abgeschlossen werden.

### § 9 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Sie können auf Grund individueller abrechenbarer Leistungen erworben werden.

Dafür gibt es folgende Formen:

- Klausur (eine Arbeit unter Aufsicht)
- Hausarbeit (schriftliche Arbeit)
- Referat (mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung).
- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

#### § 10 Studienfachberatung

- (1) In allgemeinen Fragen des Lehramtsstudiums berät die Zentrale Studienberatung.
- (2) Die Information über Studieninhalte und Studienaufbau, über Studienund Prüfungsanforderungen sowie die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Programmbeauftragten der Deutsch-Französischen Hochschule sowie durch die Studienfachberater der Institute für Germanistik und Romanistik sowie der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

## § 11 Erziehungswissenschaftliches Studium für deutsche Studierende

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium für die deutschen Studierenden umfasst 6 SWS. Davon gehören 4 SWS dem Bereich Pädagogik (Bereiche A oder C oder D und E) und 2 SWS dem Bereich Pädagogische Psychologie (Bereich B) an, nämlich:
  - Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (Bereich A) oder
    - Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (Bereich C) oder

Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und -verwaltung, Bildungspolitik (Bereich D)

und

- Schulische Lernprobleme/Lernpsychologie (Bereich B) und
- Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (Bereich E)
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon
  - einer aus dem Bereich A oder C oder D oder E und
  - einer aus dem Bereich B.
- (3) Das erziehungswissenschaftliche Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

# § 12 Erziehungswissenschaftliches Studium für französische Studierende

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium <u>für die französischen Studierenden</u> erfolgt in einem Gesamtumfang von 14 SWS. Davon entfallen 6 SWS auf die Studienleistungen des Hauptstudiums nach § 11 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (2) Aus dem Bereich des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums gemäß "Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Förderschulen" der Universität Leipzig vom 27. Februar 2004 sind je nach bisher erbrachten Studienleistungen in Frankreich 8 SWS nachzuweisen.
- (3) Aus welchem der Bereiche
  - Vorlesung Pädagogische Grundfragen mit Klausur und Note
  - Vorlesung allgemeine Didaktik mit Klausur und Note
  - Vorlesung Psychologie in Schule und Unterricht mit Klausur und Note
  - Proseminar Formen und Probleme pädagogischer Interaktion (schließt schulpraktische Studien ein) Leistungsnachweis die noch fehlenden Studienleistungen in Leipzig zu erbringen sind, legt der zuständige Prüfungsausschuss an der Erziehungswissen-

schaftlichen Fakultät je nach bereits in Frankreich erbrachten äquivalenten Studienleistungen fest.

- (4) Die Studienleistungen des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums werden mit einer Zwischenprüfung gemäß "Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien" vom 30. April 2001 abgeschlossen. Die Leistungen der geforderten Zwischenprüfung werden mit den Klausuren der o. g. Vorlesungen bzw. deren anerkannten Äquivalenten aus Frankreich erbracht. Die Note ergibt sich aus deren gemittelten Bewertungen.
- (5) Das erziehungswissenschaftliche Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

## § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß LAPO I sind nachfolgende:

- (1) Fach Französisch gemäß § 70 LAPO I:
  - ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
  - ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft
  - ein Leistungsnachweis Kulturwissenschaft
  - ein Leistungsnachweis Fachdidaktik
- (2) Fach Deutsch gemäß § 66 LAPO I:
  - zwei Leistungsnachweise Sprachwissenschaft, davon ein Leistungsnachweis zur Geschichte der deutschen Sprache
  - ein Leistungsnachweis Neuere oder Neueste Literatur
  - ein Leistungsnachweis Ältere Literatur
  - ein Leistungsnachweis Fachdidaktik
- (3) Fach Erziehungswissenschaft gemäß § 62 Abs. 1 LAPO I:
  - ein Leistungsnachweis Pädagogik
  - ein Leistungsnachweis Pädagogische Psychologie
- (4) Außerdem ist der Nachweis über die Ableistung von Schulpraktika gemäß § 8 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 gefordert.

- (5) Nachzuweisen ist auch die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung.
- (6) Nachzuweisen ist gemäß §§ 66 und 70 LAPO I das Latinum.

### § 14 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der wissenschaftlichen Arbeit im Fach Deutsch oder Französisch bzw. Komparatistik sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Französisch und Erziehungswissenschaft. Als wissenschaftliche Arbeit gilt die schriftliche Arbeit zur Maîtrise, die bei positivem Zweitgutachten von der Universität Leipzig durch das Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen als Äquivalent zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 11 LAPO I anerkannt wird.
- (2) Die Erste Staatsprüfung im Fach Französisch besteht gemäß § 70 LAPO I a) aus zwei vierstündigen Klausuren:
  - Klausur 1: Übersetzen eines deutschsprachigen Textes in das Französische und Überprüfung des freien französischen Ausdrucksvermögens in schriftlicher Form
  - Klausur 2: Literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines französischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher oder französischer Sprache;
  - b) aus einer mündlichen Prüfung in den beiden Gebieten, die nicht Gegenstand der Klausur waren (60 Minuten);
  - c) aus einer mündlichen Prüfung in Fachdidaktik (30 Minuten).
- (3) Die Erste Staatsprüfung im Fach Deutsch besteht gemäß § 66 LAPO I
  - a) aus je einer vierstündigen Klausur in Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft
  - b) aus einer mündlichen Prüfung in Sprach- und Literaturwissenschaft (60 Minuten)
  - c) aus einer mündlichen Prüfung in Fachdidaktik (30 Minuten).
- (4) Die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaft besteht gemäß § 62 LAPO I
  - a) aus einer dreistündigen Klausur aus dem Gebiet Pädagogik oder aus dem Gebiet Pädagogische Psychologie
  - b) aus einer mündlichen Prüfung in Pädagogik oder Pädagogischer Psychologie; es wird das Gebiet geprüft, in dem keine Klausur geschrieben wurde (45 Minuten).

#### § 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Studium aufgenommen haben. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 6. Juni 2005 und des Senates der Universität Leipzig vom 12. Juli 2005.
- (3) Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. September 2005 angezeigt. Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Januar 2006 (Az.: 3-7831-13-0361/40-8) als angezeigt, die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig.

Leipzig, den 9. Februar 2006

Professor Dr. Franz Häuser Rektor

#### Anlage 1:

#### Studienablaufplan (Empfehlung)

1. und 2. Semester: Französische Studierende an der Universität Leipzig

Deutsche Studierende an der Universität Lyon 2

3. und 4. Semester: Deutsche Studierende an Universität Leipzig

Französische Studierende an der Universität Lyon 2

**<u>5. Semester:</u>** Deutsche und französische Studierende gemeinsam an

der Universität Lyon 2

6. Semester: Deutsche Studierende in Lyon und französische Stu-

dierende in Leipzig

**7. Semester:** Erste Staatsprüfung in Leipzig

Im Laufe dieses Ausbildungsganges sind im Fach Französisch 38 SWS, teils an der Universität Leipzig, teils in Frankreich zu absolvieren und folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Linguistik	4 SWS	ein Leistungsnachweis
2. Literaturwissenschaft	4 SWS	ein Leistungsnachweis
3. Kulturwissenschaft	4 SWS	ein Leistungsnachweis
4. Fachdidaktik		
Französisch als Fremdsprache	8 SWS	ein Leistungsnachweis
5. Sprachpraxis	14 SWS	

Weitere 4 SWS sind zur freien Verfügung im jeweiligen Spezialisierungsfach (1., 2. oder 3.) vorgesehen.

Im Laufe des Ausbildungsganges sind im Fach Deutsch insgesamt 42 (43) SWS teils an der Universität Leipzig, teils an der Universität Lyon 2 zu absolvieren und folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(empfehlenswert im 1. bis 4. Semester)

Linguistik	6 SWS	ein Leistungsnachweis
Ältere Literatur	4 SWS	ein Leistungsnachweis
Neuere Literatur	6 SWS	ein Leistungsnachweis
Fachdidaktik	8 SWS	ein Leistungsnachweis

Deutsch als Fremdsprache 4 SWS

für frz. Studierende (für dt. Studierende

mind. 2 SWS Vorlesung)

Deutsch als Muttersprache 4 SWS

für dt. Studierende (für franz. Studierende mind. 2 SWS Vorlesung)

Schulpraktische Übungen 2 SWS

Sprachgeschichte 4 SWS ein Leistungsnachweis

Sprachpraxis 2 SWS

Weitere 12 SWS sind im germanistischen Bereich von Sprach- und Literaturwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft frei wählbar.

Für Studierende, die nicht schon zur Zwischenprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen hatten, ist darüber hinaus als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung 1 SWS Sprecherziehung zu berechnen (s. § 13 Abs. 5).

In der vorlesungsfreien Zeit ein vierwöchiges fachdidaktisches Unterrichtspraktikum für beide Fächer Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

Entsprechend der Äquivalenzregelung können Teile des Blockpraktikums (Deutsch als Fremdsprache) in Lyon absolviert werden. Im Laufe des Ausbildungsganges sind im Fach Erziehungswissenschaft 14 SWS (französische Studierende) und 6 SWS (deutsche Studierende) und folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Französische Studierende an der Universität Leipzig

1. Semester:

Studien aus dem Grundstudium 8 SWS<sup>2</sup>

2. Semester:

Studien des Hauptstudiums 4 SWS ein Leistungsnachweis

Zwischenprüfung

6. Semester:

Studien des Hauptstudiums 2 SWS ein Leistungsnachweis

Deutsche Studierende an der Universität Leipzig

3. und 4. Semester:

Studien des Hauptstudiums 4 SWS ein Leistungsnachweis

wahlobligatorische Veranstaltung 2 SWS ein Leistungsnachweis

Gesamtsemesterwochen-

stundenzahl:

Fach Französisch 38 SWS

Fach Deutsch 42 SWS

u. 8 SWS (vgl. § 12 Abs. 1

Fach Erziehungswissenschaft 6 SWS dieser Ordnung für franzö-

sische Studierende)

86(87) SWS

\_\_\_\_\_

Die Anerkennung von erziehungswissenschaftlichen Leistungen aus Frankreich muss nach Absprache mit der französischen Hochschule über Umfang und Qualität der Leistungsnachweise durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät erfolgen (siehe auch § 12 dieser Ordnung).